

Über die Todesstrafe

Von MAX PRIBILLA S.J.

Wie immer man über die Todesstrafe denken mag — die Form ihrer gesetzlichen Abschaffung in Westdeutschland ist ein im Lichte der demokratischen Grundregeln merkwürdiger Vorgang gewesen. In dem Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz vorbereitete, wurde ziemlich überraschend ein Antrag eingebracht, der die Abschaffung der Todesstrafe forderte, und dieser Antrag, von dem die Öffentlichkeit damals kaum Kenntnis nahm, fand, wie verlautet, mit nur knapper Mehrheit Annahme. So entstand der Artikel 102 des Grundgesetzes: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Das Grundgesetz wurde den einzelnen Ländern als Ganzes (ohne Möglichkeit, über die einzelnen Artikel abzustimmen) vorgelegt und, da alle Länder mit Ausnahme von Bayern das Grundgesetz annahmen, so wurde mit ihm auch die Abschaffung der Todesstrafe in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Das aber bedeutet, daß gemäß Artikel 79 des Grundgesetzes die Wiedereinführung der Todesstrafe nunmehr der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf. Einen anderen Weg läßt noch der Artikel 146 offen, der bestimmt: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Fragt man nach den Gründen für das so plötzliche und geräuschlose Verschwinden der Todesstrafe aus dem bisher geltenden Recht, so wird man wohl in erster Linie das Drängen der Sozialisten, die damit einen Punkt ihres Programms durchsetzen, anführen müssen. Daß sie aber ihr Ziel erreichten und der Widerstand der anderen augenscheinlich gering war, erklärt sich aus dem ungeheuerlichen Mißbrauch, der unter dem Naziterror mit der Todesstrafe getrieben wurde. Diese letzte und furchtbarste Strafe wurde nach Laune und auf Befehl eines rachsüchtigen Diktators verhängt und kam in vielen Fällen zur Anwendung, die in keinem Verhältnis zum Vergehen standen, ganz abgesehen von offenkundigen Justizmorden ohne Zahl. Es hatte sich im deutschen Volk ein solcher Ekel über die Bluttaten des Krieges und der Gestapo angesammelt, daß vielen der Verzicht auf die Todesstrafe erleichtert wurde; er konnte ihnen als eine günstige Gelegenheit erscheinen, einem verrohten Geschlecht die verlorene Ehrfurcht vor dem Menschenleben, vor jedem Menschenleben wieder einzuprägen und damit den Abscheu gegen jede Art von Gewalttat zu stärken.

Wenn der an sich bedeutsame Vorgang, der sich hinter verschlossenen Türen abspielte, zunächst wenig beachtet wurde, so lag das an der weitverbreiteten bleiernen Müdigkeit und politischen Interesselosigkeit der meisten Menschen, deren ganze Aufmerksamkeit durch die sich drängenden Sorgen des Alltags in Anspruch genommen ist. Als aber nach geraumer Zeit die Diskussion über die erfolgte wichtige Änderung des bisherigen Rechtszustandes einsetzte, stellte es sich klar heraus, daß sowohl bei den Juristen wie in weiten Kreisen des Volkes die früheren Gegensätze unverändert fortdauern. Verteidiger und Gegner der Todesstrafe stehen einander

mit den alten Argumenten gegenüber und die Diskussion kann ruhig wieder dort anknüpfen, wo sie vor dem Dritten Reich, als das deutsche Volk noch eine freie Stimme hatte, abgerissen ist. Wie gespalten und schwankend das Urteil damals war, dafür ein anschauliches Beispiel! Am 2. Mai 1929 wurde im Rechtsausschuß des Deutschen Reichstages die Abschaffung der Todesstrafe mit 14 Stimmen gegen 14 beschlossen, wobei die Stimme des Vorsitzenden, des bedeutenden Rechtslehrers Wilhelm Kahl (1849—1932), eines entschiedenen Gegners der Todesstrafe, den Ausschlag gab. Als aber im Januar 1932 — man denke an die Gewalttaten in der „Kampfzeit“ — die Todesstrafe in diesem Reichstagsausschuß wiederum zur Verhandlung stand, erklärte der gleiche Rechtslehrer offen: „Die Tötungsdelikte an sich haben sich vermehrt, ja sie haben sich zeitweise als regelrechtes Mittel im politischen Kampfe ausgewachsen. Vor allem aber haben sich der Art nach so scheußliche Mordfälle ereignet, daß einzelne Länder, auch Preußen, dessen Justizchef zu den ausgesprochenen Gegnern der Todesstrafe gehört, sich zur Vollstreckung derselben entschließen mußten. Die gegenwärtige Zeitlage ist nicht günstig, ihre Abschaffung ins Auge zu fassen.“

Da in der Folgezeit bis heute die Tötungsverbrechen keineswegs abgenommen haben, so ist und bleibt die Todesstrafe ein ernstes Problem, zu dem der Staat in seiner Gesetzgebung nach sorgfältiger Prüfung Stellung nehmen muß. Es ist bekannt, daß in früheren Zeiten die verschiedensten Vergehen, auch Eigentumsvergehen, Falschmünzerei usw. mit dem Tode bestraft wurden. Aber der Kern der ganzen Frage bestand und besteht doch darin, wie der Staat diejenigen bestrafen soll, die sich an dem Leben eines anderen Menschen vergreifen. Darum soll auch unsere Untersuchung wesentlich auf den Fall des Mordes beschränkt bleiben; um ihn dreht sich praktisch der ganze Streit.

Schauen wir zurück in die Jahrtausende der Geschichte, so finden wir bei fast allen Völkern, sobald sie den zäh haftenden Zustand der Blutrache bald früher, bald später überwunden haben und auch für Tötungsvergehen staatliches Strafrecht Platz greift, die Todesstrafe für Mord in Übung. Diese gesetzliche Sühnung wird als selbstverständlicher Akt der Gerechtigkeit gefordert und gebilligt. Schon auf den ersten Seiten der Hl. Schrift steht das Wort: „Wer Blut vergießt, dessen Blut soll wieder fließen.“¹ Und das ändert sich auch nicht in der christlichen Zeit (Mt. 26, 52; Offb. 13, 10). Im ganzen Mittelalter regt sich keine ernstliche Auflehnung gegen die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe. Als die Waldenser sie als unerlaubt verworfen, erklärte Papst Innozenz III. im Jahre 1208 als katholische Lehre: „Von der weltlichen Gewalt behaupten wir, daß sie ohne Todstunde ein Bluturteil vollstrecken kann, sofern sie zur Verhängung der Strafe nicht aus Haß, sondern mit Überlegung, nicht übereilt, sondern besonnen schreitet.“²

Als Grund (*causa finalis*) für die Erlaubtheit der Todesstrafe wird von der scholastischen Theologie allgemein die Notwendigkeit angegeben, die menschliche Gesellschaft gegen die Bedrohung und Schädigung durch schwerste Untaten zu schützen. Da das ganze Recht vom Zweck beherrscht

¹ Gen. 9, 6; Exod. 21, 12, 14; Lev. 24, 17; Deut. 19, 12.

² Denzinger, Enchiridion n. 425; ebenso im Jahre 1566 der Catechismus Romanus III 6, 4.

wird, so wird auch die Todesstrafe teleologisch als sozialer Selbstschutz aufgefaßt. Thomas von Aquin vergleicht den Verbrecher mit einem dem Gesamtorganismus schädlichen Glied, das derjenige, dem die Sorge für den Organismus obliegt, abtrennen und zerstören kann, weil der Teil auf das Ganze hingewandt sei: „Jede Einzelperson aber verhält sich zur ganzen Gemeinschaft wie der Teil zum Ganzen. Wenn also ein Mensch der Gemeinschaft wegen eines Vergehens (peccatum) gefährlich und verderblich ist, dann wird er läblich und heilsam getötet, damit das Gemeinwohl gewahrt werde.“³ Dieser Gedanke kehrt immer wieder, bedarf aber heute einer näheren Erläuterung. Nach den Bestrebungen, das „lebensunwerte“ Leben durch den Staat vernichten zu lassen, und vor allem nach den übeln Erfahrungen im Dritten Reich („Der einzelne ist nichts, die Gemeinschaft alles!“) besteht ein begründetes Mißtrauen gegen jede Beweisführung, die von der Hinordnung des einzelnen Menschen auf den Staat ausgeht. Deshalb ist wohl zu beachten, daß Thomas und die Scholastiker weit davon entfernt sind, die unveräußerlichen Rechte der menschlichen Persönlichkeit zu erkennen und dem Staat eine unbegrenzte Verfügungsmacht über den Menschen einzuräumen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß Thomas zu jeder Strafe und erst recht zur Todesstrafe eine persönliche Schuld des zu Bestrafenden ausdrücklich oder stillschweigend voraussetzt.⁴ Die Schuld ist im Begriff der Strafe eingeschlossen, aber die Art der staatlichen Strafe richtet sich nicht nach der inneren Natur des Vergehens, sondern nach seiner Bedeutung für die äußere Gesellschaftsordnung. Daher darf die Todesstrafe nur für Verbrechen verhängt werden, die das Staatswohl in schwerer Weise gefährden.⁵

War die Todesstrafe von alters her in unangefochtener Geltung und Anerkennung, so hat sich das seit etwa zweihundert Jahren ganz erheblich geändert. Den ersten nachhaltigen Angriff auf die Todesstrafe unternahm der italienische Rechtsphilosoph Cesare Beccaria (1738—1794). Seine kurze, in wuchtiger Sprache verfaßte Schrift „Dei delitti e delle pene“ (Verbrechen und Strafen) erschien (zuerst anonym) 1764 in Livorno, erlebte in Italien 28 Auflagen und wurde alsbald in 22 Sprachen übersetzt. Sie richtete sich nicht ausschließlich gegen die Todesstrafe, sondern allgemein und mit großem Erfolg gegen die Mißstände im damaligen Strafrecht (Folter). Im Banne des Aufklärungszeitalters, besonders der französischen Enzyklopädisten befangen, entbehrt Beccaria einer tieferen Begründung des Staates und des Strafrechts und erhoffte alles Heil von der Macht der

³ S. th. 2, 2, q. 64, a. 2 c. Ähnlich sagt Thomas (Summa c. Gent. III c. 146), daß die „Pestträger“ durch den Tod aus der menschlichen Gesellschaft auszumerzen seien.

⁴ S. th. 1, 2, q. 46, a. 6 ad 2: „Est de ratione poenae . . . quod pro aliqua culpa inferatur.“ Ebda. 2, 2, q. 108, a. 4 ad 2: „Numquam secundum humanum iudicium aliquis debet puniri sine culpa poena flagelli, ut occidatur vel mutiletur.“ Näheres bei X. Basler, Thomas von Aquin und die Begründung der Todesstrafe: „Divus Thomas“ (Freiburg/Schw. 1931) 69—90, 173—202 und F. Hürth, in „Scholastik“ (Freiburg) 1927, 568—580; 1928, 422 bis 429 und in dieser Zeitschrift Bd. 116 (1928/29) 366—375.

⁵ S. th. 2, 2, q. 66, a. 6 ad 2: „Secundum iudicium praesentis vitae non pro quolibet peccato mortali infligitur poena mortis, sed solum pro illis, quae inferunt irreparabile damnum, vel etiam pro illis, quae habent aliquam horribilem deformitatem.“ Ebd. q. 108, a. 3 ad 2: „Illi soli peccatis poena mortis infligitur, quae in gravem perniciem aliorum cedunt.“

Bildung. Bei der Ablehnung der Todesstrafe geht er von dem Gesellschaftsvertrag Rousseaus aus, nach dem die Entstehung des Staates auf einem völlig freien Vertrag der Staatsbürger beruht. Daher spricht er dem Staat das Recht zur Todesstrafe ab, weil nicht angenommen werden könne, daß im Gesellschaftsvertrag die Einwilligung des einzelnen enthalten sei, sich töten zu lassen, wenn er einen anderen im Volk ermorde; ja eine solche Einwilligung sei unmöglich, da niemand über sein Leben verfügen könne. Diese Folgerung steht und fällt natürlich mit ihrer unbewiesenen Voraussetzung. Kant⁶ urteilt über die von Beccaria „aus teilnehmender Empfindelie einer affektierten Humanität“ aufgestellte Theorie: „Alles Sophisterei und Rechtsverdrehung.“

Seit der Schrift Beccarias, die einen so mächtigen Widerhall gefunden hatte, ist der Kampf um die Todesstrafe nicht mehr zur Ruhe gekommen. Unzählige Streitschriften nahmen für und noch mehr gegen die Todesstrafe Partei. Aus dem neueren Schrifttum von christlicher Seite, das sich grundsätzlich mit dieser Frage befaßt und auch weitere Literaturangaben bietet, seien genannt: Theod. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (Freiburg 1900) nn. 593—602; V. Cathrein, Moralphilosophie II (Freiburg⁵ 1911) 677—687; A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie (Freiburg³ 1910) § 137; O. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie II (München 1928) n. 503; Grünhut, in: „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ V (Tübingen² 1931) 1202—1208; H. Kühle, Staat und Todesstrafe, Münster 1934. Vor kurzem hat der langjährige, hochverdiente Kurat der Münchener Gefängnisse P. Sigisbert Greinwald O. Cap. in einer Schrift von 254 Seiten über „Die Todesstrafe“⁷ nochmals die reiche Erfahrung seiner Gefangenfürsorge und seiner Belesenheit in breiter Ausführlichkeit dargelegt. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Gegnern der Todesstrafe entscheidet er sich bei aller christlichen Milde doch für die Beibehaltung der Todesstrafe. In einer Besprechung dieser Schrift bemerkt der frühere Reichsjustizminister Gustav Radbruch, ein Gegner der Todesstrafe, daß alles, was P. Greinwald sage, eindrucksvoll und überzeugend sei, und daß er in vielen interessanten Einzelheiten auch dem geschulten Kriminalisten Neues bringe.⁸

Um ein klares Urteil über die ganze Sachlage zu gewinnen, wird es zweckmäßig sein, zunächst den streitenden Parteien — möglichst in ihrer eigenen Sprache — das Wort zu erteilen, ohne ihre Ansichten und Gründe zu entstellen, zu verkürzen oder abzuschwächen.

Gegen die Todesstrafe

Die Todesstrafe paßt nicht mehr in unsere heutige Zeit. Die Menschheit ist trotz der furchtbaren Rückfälle, die wir gerade jetzt erlebt haben und erleben, auf dem Wege zu größerer Humanität und diese muß sich auch auf die Strafrechtflege erstrecken. Wie die Grausamkeiten, die früher die Todesstrafe zum Zweck der Abschreckung umgaben und verschärften, ge-

⁶ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre II 1 § 49 E (Akad.-Ausz. VI S. 335).

⁷ Gangolf-Rost-Verlag, Westheim bei Augsburg 1948. Kart. DM 3.20. P. Greinwald starb am 21. Januar 1949.

⁸ „Schwäbische Landeszeitung“ (Augsburg) Nr. 111 vom 21. Sept. 1949.

fallen sind, so muß nun auch die Strafe selbst fallen. Man soll endlich damit aufhören, Blut zu vergießen, und der Staat sollte als erster aufhören, Menschen, letzten Endes doch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, zu töten. Der Staat, der die Todesstrafe verhängt, sinkt moralisch und kulturell auf die Stufe des Mörders herab, da er ja, um sein Ziel zu erreichen, zum gleichen Gewaltmittel greift wie dieser.

Die Todesstrafe ist ein Überbleibsel des in allen anderen Bestandteilen überwundenen mittelalterlichen Systems der Leibes- und Lebensstrafen; sie ist daher ein Fremdkörper in dem heutigen auf Freiheits- und Geldstrafen gegründeten Strafrecht. Mit ihrem Rachegeist ist sie geeignet, auf unser gesamtes Strafsystem abzufärben und das erstrebte Besserungs- und Sicherungsziel zu gefährden.

Der Staat kann sich gegen die Möder genügend schützen, indem er sie lebenslänglich einsperrt; ihre physische Vernichtung ist dazu nicht notwendig, auch nicht als Abschreckungsmittel. Gewaltverbrecher sind Menschen mit einer so primitiven Psychologie, daß sie sich auch durch die Androhung der Todesstrafe nicht abschrecken lassen, weil sie erfahrungsgemäß fest darauf vertrauen, es werde schon nicht herauskommen. Die Statistik lehrt, daß in den Ländern, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, nicht mehr Morde begangen werden als dort, wo sie noch besteht. Es wird doch niemand im Ernst behaupten wollen, daß in den Ländern ohne gesetzliche Todesstrafe die Menschen sich ihres Lebens nicht mehr sicher fühlen.

Eine vertiefte Einsicht in die Ursachen der Kriminalität läßt vor der Verhängung der Todesstrafe zurückbeben. Was wissen wir von dem Innenleben eines Menschen, der zu einer so furchtbaren Tat sich entschließt, wie es der Mord ist? Was muß in ihm zerstört und zerbrochen sein, bis er den inneren Widerstand endlich überwunden hat? Der Staat darf nicht über Menschen mit krankhaftem Triebleben, die meist Opfer einer erblichen Belastung, einer falschen Erziehung (d. h. besser, völliger Verwahrlosung) oder einer schlechten Gesellschaft sind, endgültig den Stab brechen, ihnen willkürlich die Frist zur Besserung abkürzen und die Zeit zur Buße entreißen. Die Wahrscheinlichkeit einer ernsten, aufrichtigen Sinnesänderung ist, zumal wenn der Strafvollzug den psychologischen Bedingungen entspricht, in einer langen Bußzeit größer, als wenn der Möder plötzlich und unbarmherzig vor den Tod gestellt wird. In der Haft kann der Möder für sein Verbrechen auch nach außen Sühne leisten und durch strenge Arbeit wenigstens einen Teil des Schadens ersetzen, den er angerichtet hat, während die Hinrichtung des Verbrechers für den Staat ohne „Profit“ ist. Im übrigen aber sollte der Staat, statt die Möder zu töten und damit die Opfer seiner eigenen Mißstände auszutilgen, darauf bedacht sein, die sozialen Ursachen der Mordtaten zu beseitigen. Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik. Mit der Abschaffung der Todesstrafe würde auch auf immer die traurige Erscheinung des Henkers verschwinden, gegen dessen blutiges Handwerk jedes normale Gefühl einen unwiderstehlichen Schauder empfindet, weil er gegen Lohn Menschenleben vernichtet. Vor allem aber verschwindet mit ihrer Abschaffung die Möglichkeit von „Justizmorden“, einer Strafe, die überhaupt nicht mehr wieder gutgemacht werden kann. Ein Justizirrtum in einer Mordsache ist aber die denkbar schwerste Erschütterung des Vertrauens zur Rechtspflege.

Für die Todesstrafe

Der Mord, d. h. die vorsätzliche, mit Überlegung ausgeführte Tötung eines anderen Menschen, nimmt unter den Verbrechen eine Sonderstellung ein, weil er sich nicht nur an einem Teilgut des Menschen vergreift, sondern dessen irdische Existenz überhaupt vernichtet. Daher wird er auch im Bewußtsein des Volkes als das furchtbarste Verbrechen empfunden. Man kann es also dem Staat nicht verargen, wenn er sich gegen dieses furchtbarste Verbrechen durch Androhung und Verhängen der furchtbarsten Strafe wehrt. Keine andere Strafe bietet den gewalttätigen Leidenschaften, die zum Morde treiben, ein so wirksames Gegengewicht und schreckt so vom Morde zurück wie die Todesstrafe; keine andere Strafe schützt die menschliche Gesellschaft so sicher gegen den Mörder wie diese Strafe. Auch entschiedene Gegner der Todesstrafe — wie Beccaria selbst, Holtzendorff u. a. — gestehen zu, daß der Staat in Zeiten der Not (Aufruhr, Standrecht, Krieg) die Todesstrafe nicht entbehren könne. Damit geben sie zugleich zu, daß diese Strafe mehr als andere Strafen ein wirksames Abschreckungsmittel ist. Die Todesstrafe offenbart den ganzen Ernst, mit dem die staatliche Obrigkeit dem Verbrechertum entgegentritt, wenn es um den Schutz des Lebens geht; „nicht umsonst trägt sie das Schwert“ (Röm. 13,4). Die sittliche und rechtliche Ordnung fordert hier unerbittliche Strenge. Dort, wo die abschreckende Wirkung der Todesstrafe nachgelassen hat, röhrt es daher, daß ihre Kraft durch die häufigen oder fast regelmäßigen Begnadigungen der zum Tode verurteilten Mörder geschwächt wurde.

Die Todesstrafe ist die einzige angemessene Strafe für Mord. Wer erbarmungslos und grausam einen anderen Menschen tötet, hat nach der Natur seiner Tat das Recht auf sein eigenes Leben verwirkt. „Denn da das Leben der ganze Umfang des Daseins ist, so kann die Strafe nicht in einem Werte, den es dafür nicht gibt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens bestehen.“⁹ Eine Gesetzgebung, die auf den Mord nicht die Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe setzt, läßt es an Achtung vor dem Menschenleben fehlen.

Die Berufung darauf, daß mit dem kulturellen Fortschritt der Menschheit auch der Strafvollzug immer humaner geworden sei und diese Entwicklung die Abschaffung der Todesstrafe fordere, verfängt in diesem Falle nicht; denn die Mörder folgen dem Zug zur Humanität nicht, sondern beharren bei ihren brutalen Methoden. Somit besteht für die menschliche Gesellschaft nach wie vor die Notwendigkeit, sich mit äußerster Strenge gegen diese Verbrecher zu schützen. Darum antwortet Schopenhauer¹⁰ den Gegnern der Todesstrafe: „Schafft erst den Mord aus der Welt, dann soll die Todesstrafe nachfolgen.“ Es ist schon eine arge Begriffsverwirrung, die Tat des Mörders mit der Strafgerichtigkeit des Staates zu vergleichen, die ein furchtbare Verbrechen sühnt. Demnach wäre schließlich jeder Akt der Notwehr verwerflich.

Ob der Staat sich gegen die Mörder und ihre Triebe durch Einsperrung genügend schützen kann, das ist eben die Frage; es darf nicht einfach vorausge-

⁹ Hegel, Philosophie des Rechts, § 101.

¹⁰ Die Welt als Wille und Vorstellung, II. Kap. 47.

setzt werden. Die Statistik, die hier zur Stützung der einen oder anderen Ansicht aufgerufen wird, versagt bei näherer Nachprüfung. Der Psychiater A. H o c h e schreibt (Greinwald 114): „Der statistische Beweisweg, der immer wieder versucht wird, daß die Morde in Ländern mit Todesstrafe nicht seltener seien als anderswo, kann zu nichts führen angesichts der vielfach verschlungenen und nicht vergleichbaren Verhältnisse mit ihren zahllosen Fehlerquellen bei der Beurteilung.“ Es gibt nun einmal unter den Menschen solche Scheusale, daß selbst die humanste Rechtspflege die Todesstrafe zur Abschreckung nicht entbehren kann. Die Sicherheit des Staates und die Beruhigung der in Schrecken versetzten Bevölkerung können es durchaus fordern, daß z. B. in aufgewühlten Zeiten der Anführer einer Verbrecher- und Mörderbande, die ganze Gegenden unsicher macht, hingerichtet wird und damit die Möglichkeit endet, daß er wieder aus dem Gefängnis ausbricht oder von seinen Spießgesellen befreit wird. Das gleiche gilt von bestialischen Sittlichkeitsverbrechern. Das Wort „Nur die Toten kehren nicht wieder“ stammt zwar von einem Schreckensmann der Französischen Revolution, aber es kann auch für die Verteidiger der Rechtsordnung von Bedeutung sein. Gegen die Abschaffung der Todesstrafe besteht auch der schwerwiegende Einwand, daß mit dieser Aufhebung die staatlichen Strafmittel endgültig erschöpft sind. Der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Mörder hat gewissermaßen einen Freibrief zu neuen Morden; denn er kann zu irgendeiner weiteren Strafe nicht mehr verurteilt werden, auch wenn er seinen Wärter, den Geistlichen oder sonst einen Besucher ermordet.¹¹

Es ist völlig widersinnig, daß ein Massenmörder, statt hingerichtet zu werden, auf Kosten der Steuerzahler mit großem Aufwand für strenge Bewachung und bei beständiger Lebensgefahr für die Beamten des Strafvollzugs lebenslänglich versorgt wird — und das zu einer Zeit, in der viele Millionen ein ungesichertes Leben führen müssen, das beschwerlicher ist als das eines Zuchthäuslers. Es ist auch ohne weiteres verständlich, daß ein Mensch sich leichter bekehrt und sein Verbrechen williger innerlich sühnt, wenn er plötzlich sich dem Tode gegenübersieht, als wenn er unter dem Druck einer zermürbenden oder auch verbitternden lebenslänglichen Zuchthausstrafe steht, dazu dauernd in einer Umgebung von Verbrechern, die vielleicht noch schlechter sind als er. So ist es besser für ihn zu sterben als ein verfehltes, mit Schande bedecktes Leben vielleicht Jahrzehntelang weiterzuführen. Es ist übrigens durchaus irrig, daß alle Mordtaten aus sozialer Not begangen werden. Die Morde aus Raubgier, Rache, Eifersucht und Sadismus widersprechen dieser Behauptung.

Die Gegner der Todesstrafe sind eifrig bemüht, Fehlgriffe der Justiz zu verhüten und darum auch das Verfahren gegen Mörder mit allen Rechtsgarantien zu versehen. Ihre Aufmerksamkeit ist aber weniger darauf gerichtet, wie die anständigen Menschen gegen die Verbrechen der Mörder wirksam geschützt werden können. Die Gefahr eines Justizirrtums und die Unmöglich-

¹¹ Diesen Einwand hält auch W. Kahl für unwiderleglich (vgl. Greinwald 126). Freilich könnte eine Ausnahmebestimmung auf den neuen, von einem lebenslänglich verurteilten Mörder verübten Mord die Todesstrafe setzen, aber dann wäre wenigstens für diesen Fall die Todesstrafe wieder eingeführt.

keit, ihn wieder gutzumachen, fordern natürlich, daß die Todesstrafe nur bei völliger Klärung des Tatbestandes, also nicht bei bloßem Indizienbeweis, ausgesprochen oder vollzogen wird. (Auch eine Jahrzehntelange oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafe ist ein nicht wieder gutzumachender Schaden.) Ein Schutz gegen Justizirrtum liegt ferner in der Einschränkung, daß die Todesstrafe nur vollstreckt werden darf, nachdem die Gnadeninstanz entschieden hat, von ihrem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Durch diese Bestimmung ist die Gefahr eines irreparablen Todesurteils gegen einen Unschuldigen gleich Null. Der frühere Reichsjustizminister Emminger hob hervor, daß sich in den langen Ausschußverhandlungen des Deutschen Reichstages von 1928 aus den letzten hundert Jahren kein Fall nachweisen ließ, in dem in Deutschland ein Unschuldiger hingerichtet wurde (Greinwald 188). Jedenfalls ist es gegen alle Vernunft, wegen der ganz entfernten Möglichkeit eines Justizirrtums die menschliche Gesellschaft gegen die unmittelbar drohende Gefährdung durch das schlimmste Verbrechertum ohne wirk samen Schutz zu lassen.

Das Für und Wider, das hier in aller Kürze dargelegt wurde, zeigt die ganze Gegensätzlichkeit der Auffassungen, die so groß ist, daß viele trotz oder vielleicht wegen der unabsehbaren Reihe von Schriften zu dieser Frage an der Möglichkeit einer sachlichen Verständigung verzweifeln. Die Antworten stehen sich zu den einzelnen Punkten wie glattes Ja und glattes Nein gegenüber. Nach Lage der Dinge kann die Entscheidung weder auf rein juristische Gründe noch einzig auf die Erfahrung gestützt werden; ihre Wurzeln reichen vielmehr bis in die Tiefe der Weltanschauung. Wir sind aber nun einmal ein weltanschaulich und religiös gespaltenes Volk. Der Unterschied zwischen den Verfechtern und Gegnern der Todesstrafe besteht letztlich nicht darin, daß die einen rachsüchtiger und grausamer, die anderen gerechter, weicher und humaner sind, sondern die einen halten die Todesstrafe bei gewissen schweren Verbrechen zur Sicherung der Rechtsordnung für notwendig, die anderen aber für entbehrlich oder auch erzieherisch für nachteilig. Allerdings wird man auch eine gewisse Traditionsgesetzmäßigkeit hüben und drüben nicht erkennen dürfen. Die Verständigung wird überdies noch behindert durch parteipolitische und gefühlsmäßige¹² Rücksichten, die von vornherein eine sachliche Nachprüfung erschweren. Ist eine Forderung gar in ein Parteidokument aufgenommen, dann läßt sich auch mit den besten Gegengründen bei den Anhängern der betreffenden Partei nichts ausrichten; denn ihre Väter haben endgültig für sie gedacht. Durchgängig sind die Gegner der Todesstrafe in Wort und Schrift rühriger als ihre Verteidiger; sie entwickeln den Eifer der Angreifer und Reformer. Die oft hervortretende Geizigkeit und Bitterkeit ihrer Kampfesweise erklärt sich am leichtesten dadurch, daß sie nicht nur die bisherige Übung, sondern auch die Volksmeinung und vor allem die Volksstimmung gegen sich haben.

¹² In Anwesenheit des Reichspräsidenten von Hindenburg wurde einmal die Frage der Todesstrafe erörtert. Dabei bemerkte der preußische Justizminister, er sei kürzlich bei einer Hinrichtung zugegen gewesen; das habe auf ihn einen so gräßlichen Eindruck gemacht, daß er seitdem zum Gegner der Todesstrafe geworden sei. Worauf Hindenburg lakonisch erwiderte: „Sind Sie, Herr Minister, auch schon einmal bei einem Morde zugegen gewesen?“

Der Gegensatz der Auffassungen verharrt keineswegs in der theoretischen Sphäre, sondern spiegelt sich auch in der Gesetzgebung der einzelnen Länder wider; sie bietet ein buntes, verwirrendes Bild, wobei besonders darauf zu achten ist, wie — je nach den äußersten Umständen — die Gesetzgebung (oder deren Handhabung) schwankt und oft in jähem Wechsel die Todesstrafe eingeführt oder abgeschafft wird. In Deutschland war bis zum 1. Januar 1871 die Todesstrafe abgeschafft in Oldenburg, Bremen, Anhalt und im Königreich Sachsen (seit dem 1. Oktober 1868). Auch die Mehrheit des Norddeutschen Reichstags verwarf anfangs die Todesstrafe und ließ ihre Beibehaltung nur zu, weil das Zustandekommen des Strafgesetzbuches durch den Bundesrat (die Vertretung der Länderregierungen) von ihrer Aufrechterhaltung abhängig gemacht wurde.¹³ Gegenwärtig ist die Todesstrafe abgeschafft u. a. in Italien, Portugal, Holland, Belgien, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen (gleichwohl wurde Quisling 1945 wegen Hochverrat zum Tode verurteilt und erschossen), Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Venezuela, den mittelamerikanischen Republiken, Mexiko, einem kleinen Teil der Vereinigten Staaten von Amerika und seit 1943 in allen Kantonen der Schweiz.¹⁴ Vom englischen Unterhaus wurde Mitte April 1948 mit 245 gegen 222 Stimmen trotz der Warnung der Regierungsvertreter die Todesstrafe für Mord probeweise auf die Dauer von fünf Jahren abgeschafft, bzw. nur für ganz besonders schwere Fälle aufrechterhalten. Im allgemeinen ist in neuerer Zeit eine Entwicklung auf Abschaffung oder Einschränkung der Todesstrafe festzustellen. Aber kein Staat geht so weit, sie unbedingt und für alle Fälle auszuschließen; sie wird trotz aller theoretischen Bedenken für Zeiten außerordentlicher Gefahr in Bereitschaft gehalten.

Wie soll sich nun bei diesem Widerstreit der Meinungen der Gesetzgeber in einer Demokratie verhalten? Steht eine so wichtige Frage erneut zur Verhandlung, dann entspricht es dem Wesen der echten Demokratie, durch vorhergehende Diskussion das Für und Wider zu klären, bevor sie dem Volke oder seinen gewählten Vertretern zur Entscheidung vorgelegt wird. In dieser vorhergehenden Diskussion wird es darauf ankommen, die eigentlich maßgebenden Gesichtspunkte klar herauszustellen. Entscheidend kann auch hier nur die Rücksicht auf das Gemeinwohl sein. So ist z. B. die Frage, ob für die sittliche Besserung des Verbrechers die Todes- oder die Freiheitsstrafe förderlicher ist, für die Seelsorge von großem Gewicht, aber für das rechtliche Urteil über die Todesstrafe ist sie nicht durchschlagend. Wenn diese zur Sicherung der Rechtsordnung notwendig ist, kann oder muß sie auch dann verhängt und vollstreckt werden, wenn der Verbrecher sich nicht bekert; denn sonst könnte er durch die Weigerung seiner Bekehrung den Straf-

¹³ Vgl. F. v. Holtzendorff, Rechtslexikon III 2 (Leipzig 1881) 893.

¹⁴ Sowjetrußland hat am 5. Mai 1948 die Todesstrafe plötzlich abgeschafft und sie am 13. Januar 1950 ebenso plötzlich (während nicht für Mord, aber für „Spionage, Sabotage und Verrat an der Heimat“, also gegen die „Staatsfeinde“) wieder eingeführt. Irgendeine rechtliche Bedeutung kommt weder dem einen noch dem anderen Vorgang zu; denn in Sowjetrußland und seinen Satellitenstaaten werden Menschen auch ohne gesetzliche Todesstrafe massenhaft umgebracht und die Todesmühlen der Konzentrationslager mahlen dort unaufhörlich weiter.

vollzug verhindern.¹⁵ Es ist auch einleuchtend, daß bei der Prüfung der jeweiligen Gesetzesvorlage dem Urteil derer, die in Rechtspflege und Strafvollzug eine unmittelbare langjährige Erfahrung haben, eine ungemein höhere Bedeutung zukommt als den Eingebungen des Gefühls oder theoretischen Erwägungen aus der Ferne und vom grünen Tisch.

Im Lichte dieser Grundsätze betrachtet, ist der Artikel 102 des Grundgesetzes mit einem argen Geburtsfehler behaftet. Das deutsche Volk ist dabei überhaupt nicht gefragt worden. Eine innere Notwendigkeit vollends, die Abschaffung der Todesstrafe in die Verfassung der deutschen Bundesrepublik aufzunehmen und damit ihre Wiedereinführung einer qualifizierten Mehrheit zu unterwerfen, ist nicht ersichtlich. Hierbei können nur parteipolitische Beweggründe den Ausschlag gegeben haben. Es wäre wohl besser gewesen, die Entscheidung dieser schwierigen Frage der künftigen Reform des Strafgesetzbuches zu überlassen und das deutsche Volk nicht durch eine Art Überrumplung vor eine „vollendete Tatsache“ zu stellen.

Für die grundsätzlichen Anhänger der Todesstrafe erhebt sich nun die Frage, die jetzt auf Deutschland unmittelbar Anwendung findet, ob sie nämlich unbedingt auf der Beibehaltung oder Wiedereinführung der Todesstrafe bestehen müssen. Mit anderen Worten: Es fragt sich, ob der Staat für schwerste Verbrechen die Todesstrafe nicht nur verhängen darf, sondern auch verhängen müsse, so daß also die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe immer und überall verfehlt sei und dem Naturrecht widerspreche. Diese Behauptung ist des öfteren aufgestellt worden, weil die Rücksicht auf das Staatswohl den Verzicht auf die Todesstrafe nicht erlaube. Kant¹⁶ schreibt sogar, indem er an die notwendige Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung denkt: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschließe auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“

Indessen reichen die vorgebrachten Gründe nicht aus, um eine solche unerbittliche Auffassung zu stützen, wie das auch der Streit der Meinungen und die verschiedene Übung in den Staaten der neueren Zeit veranschaulicht. Im sozialen Leben ist es notwendig, nicht nur die abstrakten Grundsätze, sondern auch die konkreten, wandelbaren Verhältnisse zu berücksichtigen. Je nach dem Volksempfinden, der geschichtlichen Überlieferung und dem Stande der Kriminalität kann in dem einen Lande zulässig oder ratsam sein, was in einem anderen verkehrt und verderblich wäre. Man wird daher dem staatlichen Gesetzgeber die Freiheit der Entscheidung zugestehen dürfen und müssen, ob er in seinem Lande die Todesstrafe beibehalten, abschaffen oder

¹⁵ S. Thomas (S. th. 1, 2, q. 87, a. 3 ad 2: „Latro suspenditur, non ut ipse emendetur, sed propter alios, ut saltem metu poenae peccare desistant.“ Vgl. ebda. 2, 2, q. 25, a. 6 ad 2 und S. c. Gent. III c. 146 (in fine).

¹⁶ Rechtslehre a. a.. O. S. 333.

wiedereinführen will. Auch die Kirche scheint diese Freiheit anzuerkennen; denn wiewohl im Laufe des letzten Jahrhunderts die Todesstrafe in verschiedenen Ländern, auch in solchen mit überwiegend katholischer Bevölkerung abgeschafft wurde, so ist doch kein Fall bekannt, daß die kirchliche Autorität deshalb einen Protest wegen Verletzung der Gerechtigkeit erhoben hätte. Vollends besteht keine kirchliche Vorschrift, die in Form eines Dogmas zur Beibehaltung der Todesstrafe verpflichtete. Daher bemerkt der hervorragende katholische Moraltheologe Joh. Prune¹⁷: „Das Recht der Todesstrafe wird kein katholischer Theologe den Souveränen bestreiten; dagegen läßt sich immer die Frage diskutieren, ob nicht Verhältnisse eintreten können, — ob sie nicht vielleicht gegenwärtig wirklich obwalten, — in welchen es zweckmäßiger ist, von jenem Recht keinen Gebrauch zu machen.“

Eine andere Erwägung führt zu dem gleichen Ergebnis. Der Gesetzgeber muß nicht unbedingt seine persönliche, ihm durchaus richtig scheinende Ansicht durchsetzen; er kann je nach den Umständen auf die Meinung im Volke oder in einem Teile des Volkes Rücksicht nehmen und deshalb aus politischer Klugheit von der Durchführung einer Maßnahme absehen. So kann er, ohne seiner Pflicht untreu zu werden, auf die Verhängung der Todesstrafe verzichten, wenn oder weil beträchtliche Kreise des Volkes oder seiner politischen Vertreter gegen diese Strafe ernste, nicht der Begünstigung des Verbrechertums entspringende Bedenken hegen, zumal wenn es ihm damit gelingt, dem Streit der Parteien einen Zankapfel zu entwinden und die ganze Frage einer neuen sachlichen Überprüfung entgegenzuführen. Bei der jetzigen politischen Lage in Deutschland kommt noch hinzu, daß es aussichtslos ist, im Bundesrat eine Zweidrittelmehrheit für die Wiedereinführung der Todesstrafe zu erzielen. Es hat also keinen Zweck, in unserem ohnedies mit schwersten Problemen beladenen politischen Leben auch noch einen erregten und erregenden Streit um die Todesstrafe zu entfachen.

Ist einmal — wie jetzt im Grundgesetz — eine rechtliche Regelung erfolgt, dann wird es für den Gesetzgeber ratsam sein, die Klinke der Gesetzgebung vorab in Ruhe zu lassen und erst die Auswirkungen der getroffenen Entscheidung abzuwarten. Es dürfte rechtlich und politisch nicht richtig sein, ein grundsätzlich so wichtiges und heiß umstrittenes Problem wie die Todesstrafe von den Gesetzgebungsorganen erneut erörtern zu lassen, bevor von zuverlässigen praktischen Erfahrungen mit der Abschaffung der Todesstrafe die Rede sein kann.

Die im Grundgesetz festgelegte Abschaffung der Todesstrafe ist für die deutsche Strafrechtspflege ein Versuch. Sollte die kommende Erfahrung zeigen, daß die jetzt beschlossene mildere Praxis dem schlimmsten Verbrechertum Vorschub leistet und die lebenslängliche Freiheitsstrafe dagegen keinen genügenden Schutz bietet, dann wird der Gesetzgeber — durch Schaden belehrt — notgedrungen auf die Todesstrafe zurückgreifen müssen. Sollte aber die weitere Entwicklung deutlich beweisen, daß sich aus der Abschaffung der Todesstrafe weder für die Sicherheit der Rechtsordnung noch für den Strafvollzug wesentliche Nachteile ergeben — irgendwelche Nachteile

¹⁷ Katholische Moraltheologie I (Freiburg 1902) S. 533.

bringt fast jede menschliche Entscheidung mit sich —, dann werden auch die grundsätzlichen Verteidiger der Todesstrafe keinen Anlaß haben, die Abschaffung dieser Strafe zu beklagen. Denn das Gemeinwohl ist die höchste Norm für die Gestaltung auch der Strafgesetzgebung, und das Gemeinwohl gedeiht um so besser, mit je weniger und je geringeren Strafen der Staat auskommt.

Endstation?

Theater der Gegenwart

Von WERNER BARZEL S. J.

Es wird viel darüber geklagt, daß auf den Bühnen heute so wenig Erhebendes und Tröstliches gesagt und getan wird. Aber das Theater wäre ein sehr ungenauer Spiegel unserer Zeit, wenn er uns etwas gänzlich anderes als trübe Erkenntnisse, fragwürdige Hoffnungen und erkaltete Gefühle vorsetzte. Die Häufung des Unangenehmen und Verzweifelten ist außerdem nicht erst das Werk unserer Tage. Die Selbstaufgabe des Geistes, die in der Gegenwart ihren völligen Bankrott zu erleben scheint, hat ihre Geschichte, und da auf den Bühnen gewöhnlich Stücke aus allen Generationen aufgeführt werden, kann man auf dem Theater die einzelnen Schritte zählen, welche die Entwicklung genommen hat, bis sie dort anlangte, wo wir jetzt stehen. Man kann deutlich die Phasen unterscheiden, in denen der Prozeß der geistigen Auflösung vor sich ging. Die Unbedingtheit der Wahrheit, die Geläufigkeit des Vertrauens auf das Dasein, die Herzlichkeit des Zusammenhaltes des Lebens, das sind die Posten, die nacheinander verlorengingen. Man kann die meisten der heute gespielten Stücke je einer dieser Phasen zuweisen. Aus dem Münchener Spielplan sollen einige Beispiele herausgegriffen werden, die für diese Stationen der Zersetzung als bezeichnend gelten können. Anderswo werden sich andere Stücke finden lassen, deren Platz in der Nähe je einer dieser Stationen unschwer zu erkennen ist.

Es ist schon Jahre, daß sich Nathan der Weise auf dem Spielplan hält. Zweifellos hat Lessing bessere Theaterstücke geschrieben als dies. Aber seine Tendenz kommt dem Zeitgeist ungemein gelegen. Nicht um zu erfahren, daß ein schwäbischer Ritter sich zu guter Letzt als der unvermutete Bruder eines Mädchens in Palästina herausstellt, geht das Publikum mit solcher Ausdauer zu Nathan dem Weisen in die Schule, sondern weil es neben anderen bedeutsamen Aussprüchen die berühmte Parabel von den Ringen hören möchte. Wenn sonst ein Dramatiker eine Lehre oder eine Moral auf eine so zudringliche Weise, wie es hier an vielen Stellen geschieht, ins Parkett sprechen läßt, dann rümpfen die Kritiker die Nase und das Publikum verbittet sich den „erhobenen Zeigefinger“. Aber Lessing darf sich das erlauben. Nicht weil er Lessing ist, sondern weil er die Tugend der To-